

Gestaltungs- und Verfassungsfragen eines Übergangs zu einer sozialen Einwohnerversicherung im Hinblick auf die PKV

Prof. Dr. Astrid Wallrabenstein

I. Eckpunkte eines einheitlichen Versicherungsmarktes

- **Versicherungspflicht von Geburt bis Tod**
- **Umfassender Schutz**
- **Finanzierbare Beiträge, damit:**
 - Keine Risikodifferenzierung
 - Nach- und Vorfinanzierung des individuellen Bedarfs
 - Kapitaldeckung? Allenfalls für Demografieschwankungen
 - Daher: Umlageverfahren
 - Umgang mit Finanzierungslücken
 - Solidarische Finanzierung akzeptiert für:
 - Einkommensunterschiede
 - Rentnergeneration
 - Kinder? Ehe- und Lebenspartner?
 - Daher: einkommensabhängige Beiträge
 - Mit Beitragsbemessungsgrenze?
- **Fazit: Einheitlicher Versicherungsmarkt ist GKV-ähnlich**

I. Eckpunkte eines einheitlichen Versicherungsmarktes

II. „Neue Welt“ möglich?

III. Was passiert mit dem PKV-Bestand?

1. Bestand bleibt in der „alten PKV-Welt“

2. Überführung in die „neue GKV-Welt“

IV. Sonderfall Beamte

II. Neue Welt möglich?

- **„Alte PKV“ besteht in der neuen Welt des einheitlichen Versicherungsmarktes nicht mehr**
- Ob und wie existierende PKV-Unternehmen Anbieter der „neuen GKV“ sein können, ist nicht Gegenstand dieses Vortrags
- **Verfassungsrechtliche Bedenken?**
 - Eingriff in die Berufsfreiheit (Art. 12 I GG), wenn in Zukunft keine „alten PKV-Verträge“ mehr geschlossen werden können?
 - Rechtfertigung: Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers bei sozialer Sicherung und Gesundheitsversorgung

- I. Eckpunkte eines einheitlichen Versicherungsmarktes
- II. **„Neue Welt“ möglich?**
- III. Was passiert mit dem PKV-Bestand?
 1. Bestand bleibt in der „alten PKV-Welt“
 2. Überführung in die „neue GKV-Welt“
- IV. Sonderfall Beamte

III. Was passiert mit dem PKV-Bestand?

1. Variante: Bestand bleibt in „alter PKV-Welt“

- Damit „Restlaufzeit“ von ca. 70 Jahren!
- Wechselrecht in „neue GKV-Welt“?
 - Falls nein: finanzierbare Beiträge nicht möglich – politisch nicht tragfähig
 - Damit: Wechselrecht generell – nicht nur zeitlich befristet – notwendig
 - Probleme:
 - Risikoselektion zu Gunsten der „alten PKV“
 - Trotzdem Vergreisung des Bestandes
- Wohin mit den freiwerdenden Alterungsrückstellungen?
 - In der PKV: steigende Stornogewinne zugunsten des bleibenden Bestandes
 - In der GKV: Ausgleich für negative Risikoselektion? Nachgeholte Solidarität? Aufbau einer Demografieschwankungsreserve?

- I. Eckpunkte eines einheitlichen Versicherungsmarktes
- II. „Neue Welt“ möglich?
- III. Was passiert mit dem PKV-Bestand?
 1. Bestand bleibt in der „alten PKV-Welt“
 2. Überführung in die „neue GKV-Welt“
- IV. Sonderfall Beamte

III. Was passiert mit dem PKV-Bestand?

1. Variante: Bestand bleibt in „alter PKV-Welt“

- Verfassungsfragen
 - Darf PKV ein Auslaufmodell sein?
 - Eingriff in Art. 12 GG gerechtfertigt
 - Muss PKV im neuen System eine Funktion haben (Vollanbieter oder Zusatzversicherung)?
 - Nicht verfassungsrechtlich geboten, regulierungspolitische Frage
- Bei Portabilität der ARSt in GKV:
 - Eingriff in Art. 14 GG
 - Gerechtfertigt, da gebundene Rückstellung
- Vertrauensschutz in „Restlaufzeit“
 - Darf Änderungen nicht blockieren (s. Zeitachse!)
 - Daher: Zeitgesetz

- I. Eckpunkte eines einheitlichen Versicherungsmarktes
- II. „Neue Welt“ möglich?
- III. Was passiert mit dem PKV-Bestand?**
 - 1. Bestand bleibt in der „alten PKV-Welt“**
 - 2. Überführung in die „neue GKV-Welt“
- IV. Sonderfall Beamte

III. Was passiert mit dem PKV-Bestand?

2. Variante: Überführung in „neue GKV-Welt“

- Aus der Perspektive der Versicherten
 - Abbildung der bisherigen Konditionen („Überleitungstarif“)
 - Leistungsumfang, Kostenerstattung, Selbstbehalte: über Wahltarife
 - Beitragshöhe: Deckelung bei bisherigen Kosten zzgl. erwartbarer Prämiensteigerungen
- Was passiert mit den Alterungsrückstellungen?
 - Deckung der Defizite der „Überleitungs-Tarife“
 - S.o.: nachgeholte Solidarität oder Aufbau einer Demografieschwankungsreserve
 - Verwaltung durch alte PKV-Unternehmen?
 - Treuhänderisch
 - Mit Abführungspflichten

- I. Eckpunkte eines einheitlichen Versicherungsmarktes
- II. „Neue Welt“ möglich?
- III. Was passiert mit dem PKV-Bestand?**
 - 1. Bestand bleibt in der „alten PKV-Welt“
 - 2. **Überführung in die „neue GKV-Welt“**
- IV. Sonderfall Beamte

III. Was passiert mit dem PKV-Bestand?

2. Variante: Überführung in „neue GKV-Welt“

- Verfassungsfragen für:
- Versicherte
 - Grundrechtseingriff in Privatautonomie und Selbstbestimmungsrecht
 - Austausch des Vertragspartners
 - Gerechtfertigt
 - Abbildung der bisherigen Konditionen („Überleitungstarif“)
 - Macht Änderung verhältnismäßig
- Versicherungsunternehmen
 - Entzug des Vertragsbestands: Art. 12 und Art. 14 GG
 - Enteignungsentschädigung: Welche Gewinne wären mit Abwicklung des Bestands neben „neuer GKV-Welt“ erwartbar?

- I. Eckpunkte eines einheitlichen Versicherungsmarktes
- II. „Neue Welt“ möglich?
- III. Was passiert mit dem PKV-Bestand?**
 - 1. Bestand bleibt in der „alten PKV-Welt“
 - 2. Überführung in die „neue GKV-Welt“**
- IV. Sonderfall Beamte

Vielen Dank!

Für Ihre Aufmerksamkeit

Problem: Beihilfe und Teilversicherung

1. Variante: Teilkostentarife in der GKV
 - Beihilfe bleibt unverändert
2. Variante: Aus Beihilfe wird AG-Beitrag
 - Für Dienstherrn bei Versorgungsempfängern günstiger
 - Für Beamte mit Kindern, Ehe- und Lebenspartnern oft günstiger

Kombination:

- Wahlrecht für Dienstherrn?
- Wahlrecht für Beamte?

Verfassungsfragen?

- Keine Frage von Art. 33 V GG
- Gesetzgebungskompetenz des Bundes?
 - Art. 74 I Nr. 12 GG für Versicherungspflicht
 - Wird nicht durch Länderkompetenz für Beamtenrecht verdrängt

- I. Eckpunkte eines einheitlichen Versicherungsmarktes
- II. „Neue Welt“ möglich?
- III. Was passiert mit dem PKV-Bestand?
 1. Bestand bleibt in der „alten PKV-Welt“
 2. Überführung in die „neue GKV-Welt“

IV. Sonderfall Beamte